

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und
sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Havixbeck
vom 04.10.2016**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 aufgrund der §§ 26 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 - in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) - in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - in der zur Zeit gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage I aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in der Anlage II aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Entgelte für sonstige Leistungen

(1) Für sonstige auf Antrag erbrachte Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Entgelte erhoben.

Sonstige Leistungen sind beispielhaft:

- a) Abnahme und Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage, auch als Wiederholungsabnahme sowie die notwendige Anwesenheit der eingesetzten Dienstkräfte bei der Wartung bzw. Instandsetzung
- b) Inbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsselkastens sowie die notwendige Anwesenheit der eingesetzten Dienstkräfte bei der Wartung bzw. Instandsetzung
- c) Schriftliche Stellungnahmen für die Erstellung von Einsatzplänen
- d) Mitarbeit an Feuerwehrplänen oder Feuerwehrlaufkarten
- e) Anleiterproben oder Anfahrproben
- f) Objektbesichtigungen
- g) Erstellen einer Bescheinigung oder Stellungnahme sowie Abnahmen im Bereich vorbeugender Brandschutz

(2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen.

§ 5

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage II aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde Havixbeck unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetz NW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Entstehung , Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von 500 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenschuldner die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass den Beauftragten der Gemeinde Havixbeck grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 04.10.2016

Der Bürgermeister

Gromöller

Anlage I

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Havixbeck gilt

ein Regelsatz von jeweils **35,00 €** für die folgenden Leistungen:

1. Durchführung, Vorbereitung bzw. Nachbereitung der Brandverhütungsschau und/oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
2. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1
3. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
4. Leistungen nach § 4 Abs. 1 (sonstige Leistungen)

Als Mindestsatz wird ein Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet.

In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.

Anlage II

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage I (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Havixbeck

Kennziffer	Objekte
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Altenheime und Altenwohnheime mit/ohne Pflegeplätze
1.2	Heime, Gebäude für hilfsbedürftige und/oder körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.3	Gebäude für geistig und körperlich behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
1.4	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.5	Kinder- und Jugendheime, Jugendzentren
2	Übernachtungsobjekte
2.1	Beherbergungsbetriebe nach SBauVO Teil 2 (ab 13 Gastbetten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze nach CWVO
3	Versammlungsobjekte (inkl. Gaststätten, Sportstätten, Konzertsäle u.ä.)
3.1	Versammlungsstätten nach SBauVO Teil 1 (mehr als 200 Personen), wenn keine Personenzahl festgelegt ist, sind 2 Personen/m ² anzusetzen
3.2	Nicht ebenerdige Versammlungsstätten/ -räume (ab 50 Personen)
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauR
4.2	Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte in Ausbildungsstätten (SchulBauR nicht anwendbar)
4.3	Ausbildungsstätten/ -räume (ab 100 Personen)
4.4	Ausbildungsstätten/ -räume (nicht ebenerdig, ab 50 Personen)
5	Verkaufsobjekte
5.1	Verkaufsstätten nach SBauVO Teil 3 (mehr als 2000 m ²)
5.2	Verkaufsstätten, SBauVO nicht anwendbar (über 1000 m ² , inkl. Nebenflächen)
5.3	wie 5.2, jedoch nicht ebenerdig (500 m ²)
6	Verwaltungsobjekte
6.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m ² Nutzfläche
6.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 m ² Nutzfläche
7	Ausstellungsobjekte
7.1	Museen
8	Garagen
8.1	Großgaragen nach SBauVO Teil 5 (mehr als 1000 m ²)

8.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen über 500 m ² in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
9	Gewerbe und Industrieobjekte
9.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
9.2	wie 9.1, jedoch nicht ebenerdig und mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
9.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend <u>nicht</u> brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m ²
9.4	wie 9.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
9.5	Betriebe zur Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprenstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz genehmigt wurden
9.6	wie 9.5, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ²
9.7	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprenstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz genehmigt wurden
9.8	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m ² Lagerfläche
9.9	wie 9.8, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
9.10	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
9.11	wie 9.10, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
9.12	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m ² Lagerfläche
9.13	Hochregallager
10	Sonderobjekte
10.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
10.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³ umbauten Raum <u>in Verbindung mit Wohngebäuden</u>
10.3	Kirchen und Gebetsstätten
10.4	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung
10.5	Objekte und Anlagen/Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen an Gefahrengruppe 2
10.6	Betriebe mit Löschwasserrückhalteanlagen
10.7	Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen
10.8	Sonstige Betriebe und Einrichtungen aufgrund erhöhter Brandgefährdung und/oder erhöhter Gefahr für Menschen und Tiere nach örtlicher Festlegung im Einzelfall
10.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücken -
10.10	Löschwasserentnahmestellen (nicht Sammelwasserversorgung) bei Gebäuden und Objekten, wenn bauaufsichtlich gefordert und mengenmäßig festgelegt

Ist ein in dieser Auflistung nicht ausdrücklich genanntes Objekt Gegenstand einer Leistung, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.